



Richtlinien zur Förderung der Gemeinwesenarbeit

1. Förderziele

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin fördert auf der Grundlage der Gemeindeordnung sowie im Rahmen ihrer Haushaltssatzung und dieser Richtlinien die Gemeinwesenarbeit. Damit sollen das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger unterstützt, die Entwicklung von Freizeitangeboten und Traditionen begleitet sowie die Attraktivität des gemeindlichen Lebens erhöht werden.

2. Antragsteller

- 2.1. Gefördert werden eingetragene Vereine, Wohlfahrtsverbände und deren Mitgliedsorganisationen, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Selbsthilfegruppen. Sie können Leistungen nach diesen Richtlinien beantragen, soweit sie im Gemeindegebiet ansässig oder hier langjährig tätig sind.
- 2.2. Selbsthilfegruppen sind organisatorische Zusammenschlüsse von engagierten Bürgerinnen und Bürgern, die sich mit regional- und themenbezogen begrenzten Problemen beschäftigen.

3. Förderbereiche

- 3.1. Zu den Förderbereichen gehören Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse sind.

Dazu zählen insbesondere

- Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit,
- Engagement in der Seniorenarbeit,
- Maßnahmen weiterer sozialer Arbeit,
- Projekte in der Kultur und im Sport,
- Natur- und Umweltschutzarbeit.

- 3.2. Kommerzielle Projekte werden nicht gefördert.

4. Voraussetzungen

- 4.1. Die Förderung ist vom Einsatz eines angemessenen Eigenanteils (z.B. Eigenmittel, Eigenleistungen) oder Leistungen Dritter (z.B. andere Fördermittel, Spenden) abhängig.
- 4.2. Vereine haben die aktuelle Satzung und einen Nachweis über die Gemeinnützigkeit vorzulegen.

5. Finanzielle Förderung

- 5.1. Die Förderung wird grundsätzlich als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2. Sachkostenzuschüsse haben Vorrang vor einer Personalkostenförderung.
- 5.3. Die Mittel sind auf das laufende Haushaltsjahr beschränkt und auch nur in diesem einzusetzen. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.
- 5.4. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nicht abgeleitet werden.

6. Verfahren

- 6.1. Zur Beantragung ist das entsprechende Formblatt zu verwenden. Dem Antrag sind die notwendigen Anlagen beizufügen.
- 6.2. Über die Bewilligung einer Förderung wird gemäß der in der Hauptsatzung geregelten Befugnisse entschieden.
In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von diesen Richtlinien zugelassen. Hierbei wird nach entsprechendem Sachvortrag des Antragstellers und gleichzeitigem Nachweis der vorgebrachten Tatsachen auf eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses hin entschieden.
- 6.3. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid mit der Entscheidung über seinen Antrag.
- 6.4. In den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (ABB) werden die Verwendung und der Nachweis der Förderung geregelt. Diese Festlegungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

7. Inkrafttreten

- 7.1. Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 7.2. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 06.11.2001 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 15.12.2006

gez. Jürgen Henze

Jürgen Henze
Bürgermeister